Preußische Gesetzsammlung

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1930 | Nr. 12

Inhalt:

(Nr. 13483.) Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des § 1 des Gesetzes über die Unterbringung der Leiter und Lehrer (Leiterinnen und Lehrerinnen) von staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. Vom 29. März 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Im § 8 des Gesetzes über die Unterbringung der Leiter und Lehrer (Leiterinnen und Lehrerinnen) von staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten vom 30. Januar 1926 (Gesetzsamml. S. 41) werden die Worte „31. März 1930" durch die Worte „31. März 1931" ersetzt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. März 1930.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Grimme.

(Nr. 13484.) Gesetz über die Altersgrenze der Hochschullehrer. Vom 29. März 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen werden mit dem auf die Vollendung des 68. Lebensjahres zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober kraft des Gesetzes von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden.

§ 2.

§ 84 Ziff. 2 der Preußischen Personal-Abbauverordnung vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) wird aufgehoben.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. März 1930 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. März 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Grimme.

(Nr. 13485.) Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer der Hauszinssteuerverordnung. Vom 29. März 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

§ 13 der Hauszinssteuerverordnung vom 2. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 213) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung vom 27. April 1927 (Gesetzsamml. S. 61) und der Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Hauszinssteuerverordnung vom 27. März 1929 (Gesetzsamml. S. 27) wird wie folgt geändert:

Die Worte „31. März 1930" werden ersetzt durch die Worte „31. März 1931".

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. März 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer. Höpker Aschoff. Waentig.

(Nr. 13486.) Gesetz zur Abänderung des Grundvermögensteuergesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) und des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) in der Fassung der Verordnung vom 27. März 1929 (Gesetzsamml. S. 27). Vom 29. März 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

(1) Das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung der Verordnung vom 27. März 1929 (Gesetzsamml. S. 27) wird wie folgt geändert:

Im § 23 treten an die Stelle der Worte „mit dem 31. März 1930" die Worte „mit dem 31. März 1931".

(2) Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 14. Februar 1923 usw. vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) in der Fassung der Verordnung vom 27. März 1929 (Gesetzsamml. S. 27) wird wie folgt geändert:

Im Artikel II treten an die Stelle der Worte „mit dem 31. März 1930" die Worte „mit dem 31. März 1931".

Artikel II.

Der Artikel II der Verordnung vom 27. März 1929 (Gesetzsamml. S. 27) gilt für das Rechnungsjahr 1930 entsprechend.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1930 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. März 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Waentig.

(Nr. 13487.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. März 1930 zum Schutze der Republik. Vom 29. März 1930.

Auf Grund des Artikels 51 der Verfassung des Freistaats Preußen wird zur Ausführung des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 91) folgendes verordnet:

I. Oberste Landesbehörde im Sinne des § 9 Abs. 1, 2 und 3 und des § 13 des Gesetzes ist der Minister des Innern.

II. Außer der obersten Landesbehörde sind für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 und § 13 des Gesetzes die Oberpräsidenten im Bereich ihrer Provinz, der Regierungspräsident in Sigmaringen im Regierungsbezirke Sigmaringen und der Polizeipräsident in Berlin im Bezirke der Stadt Berlin zuständig.

III. Polizeibehörden im Sinne des § 8 des Gesetzes sind die Ortspolizeibehörden.

IV. Verfügungen, durch die ein Verein gemäß § 9 des Gesetzes aufgelöst und sein Vermögen gemäß § 10 des Gesetzes beschlagnahmt und eingezogen wird, sowie Verfügungen, durch die das Erscheinen einer periodischen Druckschrift gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes verboten wird, sind mit Gründen zu versehen, in denen die die Maßnahme begründenden Tatsachen darzulegen sind. Die Gründe sind, soweit Zustellung der Verfügung erfolgt, dem Betroffenen auch ohne besonderen Antrag mitzuteilen.

Verfügungen gemäß Abs. 1 Satz 1 sind, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen, dem Betroffenen zuzustellen, sonst amtlich bekanntzumachen.

Die Verfügungen sind stets, auch wenn die Bekanntgabe durch Zustellung erfolgt ist, im Reichs- und Staatsanzeiger ohne Angabe der Gründe zu veröffentlichen.

Entsprechendes gilt für die Änderung und Aufhebung solcher Verfügungen.

In den Verfügungen ist auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Einlegung der Beschwerde hinzuweisen.

V. Von dem Verbot einer periodischen Druckschrift ist den zuständigen Dienststellen der Reichspostverwaltung, gegebenenfalls auch der Reichsbahnverwaltung, unter genauer Bezeichnung des Beginns und des Endes der Verbotsfrist unverzüglich Mitteilung zu machen, sofern die weitere Versendung einer verbotenen Druckschrift zu besorgen ist.

Berlin, den 29. März 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Waentig.

(Nr. 13488.) Verordnung zur Einführung der Preußischen Pachtschutzordnung im Gebiete des vormaligen Freistaats Waldeck. Vom 22. März 1930.

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch die Pachtschutzordnung des Reichs vom 23. Juli 1925, 12. Juli 1927 und 12. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I 1925 S. 152; 1927 S. 179 und 1929 S. 133) erteilten Ermächtigung wird verordnet:

Artikel 1.

Im Gebiete des vormaligen Freistaats Waldeck treten die Preußische Pachtschutzordnung und die Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpachtverträge, beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1927 (Gesetzsamml. S. 177), eine Woche nach Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Artikel 2.

An die Stelle des § 58 der Preußischen Pachtschutzordnung tritt für das Gebiet des vormaligen Freistaats Waldeck die folgende Übergangsvorschrift:

Dr.Grunau,Holten.str.129/3

R 22

Ist die Einhaltung der im § 15 Abs. 1 bestimmten Frist nicht möglich, weil in dem Zeitpunkt, in welchem danach der Verlängerungsantrag spätestens zu stellen gewesen wäre, eine Pachtschutzordnung in Waldeck nicht in Geltung war, so genügt es, wenn der Antrag unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wird. Die Vorschrift im § 15 Abs. 1 Schlußsatz bleibt unberührt.

Berlin, den 22. März 1930.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Der Preußische Finanzminister.
Höpker Aschoff.

Der Preußische Justizminister.
Schmidt.

(Nr. 13489.) Verordnung zur Verlängerung der Preußischen Pachtschutzordnung vom 19. September 1927 (Gesetzsamml. S. 177) und der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpachtverträge vom 19. September 1927 (Gesetzsamml. S. 186). Vom 31. März 1930.

Auf Grund des Reichsgesetzes zur Änderung der Pachtschutzordnung vom 29. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 107) wird verordnet:

Im § 58 Abs. 1 der Preußischen Pachtschutzordnung in der Fassung der Verordnung vom 13. September 1929 (Gesetzsamml. S. 177) treten an die Stelle der Worte

„mit Ablauf des 31. März 1930 außer Kraft" die Worte „am 30. September 1931 außer Kraft".

Berlin, den 31. März 1930.

Zugleich für den Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, den Preußischen Minister für Volkswohlfahrt und den Preußischen Finanzminister:

Der Preußische Justizminister.
Schmidt.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

Im Preußischen Besoldungsblatt (Teil II des Finanz-Ministerial-Blatts) Nr. 34 vom 21. September 1928 (Seite 264/267) ist ein im Einvernehmen mit dem Preußischen Finanzminister ergangener Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 28. August 1928 — II. 4300/44 —, betreffend **Bestimmungen über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Polizeivollzugsbeamten, verkündet. Die Bestimmungen sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab in Kraft getreten.**

Berlin, den 23. März 1930.

Preußisches Ministerium des Innern.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.